

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 8. Sitzung (12.01.1852)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokoll der 8. öffentlichen Sitzung vom 12. Januar 1852.

Commissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf, die Ablegung des Fahneneides betr.

Erstattet von dem Abgeordneten **Burger.**

Die großh. Staatsregierung legte auf diesem Landtage und zwar zunächst der hohen ersten Kammer einen Gesetzesentwurf vor, wornach der Eid des Militärs auf die Staatsverfassung wieder aufgehoben und der Inhalt des Fahneneides durch landesherrliche Verordnung bestimmt werden soll.

Die erste Kammer hat in ihrer Sitzung vom 20. v. M. diesen Gesetzesentwurf angenommen, worauf derselbe an diese hohe Kammer gelangte.

Die Commission, welche hierwegen niedergesetzt wurde, hat denselben berathen und mich beauftragt, der hohen Kammer über das Ergebnis Bericht zu erstatten.

Unsere Verfassung schreibt die Beeidigung des Militärs auf dieselbe nicht vor.

Im Jahr 1831 kam diese Frage zum ersten Mal auf dem Landtage zur Sprache.

Auf eine Motion des Abg. Aschbach beschloß die damalige zweite Kammer in ihrer öffentlichen Sitzung vom 9. Dezember jenes Jahrs eine Adresse an Se. königl. Hoheit, worin gebeten wurde, daß jeder Officier und Kriegsbeamte bei seiner Anstellung den Verfassungseid leiste. Von dem Antrag, auch den Soldaten auf die Verfassung zu beeidigen, nahm die Kammer aus dem Grunde Umgang, weil sie in derselben Adresse auch beantragte, daß alle Staatsbürger schon in dem 18. Jahre den Verfassungseid leisten sollen, und man es nicht für möglich hielt, daß ein solcher Staatsbürger durch den Eintritt unter die Fahnen sich von dem geleisteten Eide auf die Verfassung entbunden halte.

Die Adresse kam jedoch in der ersten Kammer nicht mehr zur Berathung und konnte deshalb auch nicht an die großh. Staatsregierung gelangen.

Auf dem Landtage 1833 zeigte der Abg. Aschbach eine ähnliche Motion an, welche aber nicht einmal zur Begründung kam.

So blieb die Sache bis zum März 1848.

Unter den Wünschen, welche die zweite Kammer auf Anregung von 8 Abgeordneten, worunter auch Hecker und Brentano, in der öffentlichen Sitzung vom 2. März jenes Jahrs aussprach, befindet sich auch der, daß ungesäumt eine gleiche Beeidigung aller Staatsbürger mit Einschluß des Militärs auf die Verfassung angeordnet werde.

Verhandlungen 2. Kammer 1851—52. 5. Beilagenheft.

Die großh. Staatsregierung hat diesem Wunsche durch Vorlage eines Gesetzesentwurfs in der öffentlichen Sitzung vom 16. März 1848 entsprochen.

Das Ergebniß der daraufhin stattgehabten Verhandlungen war das in dem Reg.-Bl. Nr. 37 verkündete Gesetz vom 7. Juni 1848, um dessen theilweise Aufhebung es sich jetzt handelt.

Wenn ein Gesetz, welches in jener aufgeregten Zeit verlangt wurde, und das offenbar unter dem Drange der Umstände zu Stande kam, schon an und für sich Bedenken erregen muß, so müssen sich diese Bedenken sehr steigern, wenn man dasselbe einer nähern Prüfung nach der Natur der Sache unterwirft, wenn man die Erfahrung, die damit gemacht wurde, ins Auge faßt, und wenn man sich endlich nach derartigen Einrichtungen in andern Verfassungsstaaten umsieht.

Das Militär hat nicht nur den Beruf, das Land gegen äußere Feinde zu vertheidigen, sondern auch jenen, die Staatsordnung gegen innere Feinde zu schützen.

Der letztere ist in neuerer Zeit allenthalben der vorzugsweise Beruf des Militärs geworden, und kommt auch bei der vorliegenden Frage besonders in Betracht.

Die Macht des Militärs beruht auf seiner guten Disciplin, und die gute Disciplin beruht auf dem unbedingten militärischen Gehorsam.

Der Soldat darf in militärischen Dingen keinen Willen haben, er hat nur zu gehorchen.

„Die bewaffnete Macht“, sagt ein berühmter Staatsrechts-Lehrer, „ist ihrem Wesen nach gehorchend. Sie darf z. B. nicht über Gegenstände, welche die Verfassung betreffen, berathschlagen oder Beschlüsse fassen; sie hat sich mit einem Wort streng und allein auf die Vollziehung ihres Berufs zu beschränken.“

Geht man von diesen aus der Natur der Sache sich ergebenden Grundsätzen aus, so wird man es damit im Einklang finden, wenn der Soldat seinem obersten Kriegsherrn den Eid der Treue schwört; man wird es aber damit im Widerspruch finden, wenn der Soldat auch noch der Staatsverfassung den Eid der Treue schwören soll. Denn mit dem letztern Eid entrückt man den Soldaten offenbar seiner natürlichen Stellung, man entzieht ihn dem Gebiet des unbedingten militärischen Gehorsams, man stellt ihn auf das Gebiet der Erwägung, der Berathschlagung, und muß folgerweise ihm auch einen Willen in militärischen Dingen einräumen.

Wie aber damit eine gute Disciplin bestehen kann, ist schwer einzusehen, noch schwerer, wenn man erwägt, wie wenig verständlich dem gewöhnlichen Soldaten dieser Eid auf die Verfassung ist und wie leicht daher Mißbrauch aller Art mit einem solchen Eid getrieben werden kann.

Nimmt man die Dinge, wie sie einmal liegen, so wird man sagen müssen, daß unsere meisten Soldaten in ihrer Jugend keine weitere Bildung genießen, als jene, welche die Volksschule bietet, und daß sie nach der Entlassung aus derselben und bis zum Eintritt ins Militär einen guten Theil davon wieder verlernen.

Diese Leute sollen nun bei dem Eintritt unter die Fahne den Eid auf die Staatsverfassung leisten, sie sollen damit Treue dieser Verfassung geloben, von der sie meistens gar keinen oder wenigstens keinen richtigen Begriff haben, und deren richtiges Verständniß ihnen auch nicht möglich ist, da dieses einen höheren Grad von Bildung voraussetzt, als bei ihnen zu finden ist.

Daß aber mit solchen Eiden, bei welchen das Beshworne nicht gehörig begriffen wird, leicht Mißbrauch getrieben werden kann, dürfte selbstverständlich sein.

Dieser evidente Nachtheil, welcher aus der Beeidigung des Militärs auf die Verfassung für die militärische Disciplin hervorgeht, wird aber auch nicht durch den Vortheil aufgewogen, welcher aus diesem Eid für den Bestand der Verfassung erwachsen soll.

Die Beeidigung des Militärs auf die Verfassung wird nämlich nur verlangt, weil man darin eine weitere Garantie für den Bestand derselben erblickt.

Diese Garantie existirt aber mehr in der Idee, als in der Wirklichkeit.

Welche Garantie kann denn ein solcher Eid gewähren, der dem Schwörenden so wenig verständlich ist und mit dem deshalb so leicht Mißbrauch getrieben werden kann? Ist es denn unter solchen Verhältnissen nicht ein Leichtes,

dem Soldaten begreiflich zu machen, daß ein Befehl, der, angenommen, die Verfassung wirklich verletzen würde, derselben in keiner Weise zuwider sei?

Aber auch abgesehen davon, so ist Ihre Commission des Dafürhaltens, daß eine Verfassung, wenn sie Bestand haben soll, die Garantie dafür in sich selbst haben muß und daß sie dann einer Garantie durch den Eid des Militärs gar nicht bedarf.

Eine Verfassung, welche dem wahren Bedürfnisse eines Volks und seinen Verhältnissen in gerechter und billiger Weise entspricht, und die nicht einseitig nach dieser oder jener staatsrechtlichen Theorie gefertigt ist, eine Verfassung, welche dabei eine starke Regierungsgewalt möglich macht und welche nicht Thür und Thor offen läßt, dieselbe auf alle Weise zu lähmen, eine Verfassung, von welcher dann noch ein besonnener Gebrauch gemacht und die nicht bloß dazu benutzt wird, um aufzureizen und Alles in Frage zu stellen, eine solche Verfassung wird Bestand haben, auch wenn das Militär nicht auf dieselbe beeidigt ist, während eine Verfassung gegentheiligter Art sicherlich ihren Untergang finden wird, auch wenn man das Militär derselben den Eid der Treue schwören läßt.

Und sollte auch eine gute und dabei weise angewendete Verfassung dennoch durch einen Akt der Gewalt umgestoßen werden, was in das Bereich der Möglichkeit gehört, so würde ein solcher Zustand doch nur ein vorübergehender sein, die Verfassung würde sich gewiß wieder geltend machen; denn die Macht der zum wirklichen Bedürfnis gewordenen Idee ist am Ende doch noch stärker als selbst die Macht der Bajonette.

Gehen wir nun über auf das Gebiet der Erfahrung, so gestaltet sich die Sache für den Verfassungseid des Militärs nicht günstiger.

Früher schwur der badische Soldat bloß den Fahneneid. Er gelobte damit seinem obersten Kriegsherrn treu und redlich zu dienen, allen Officieren und Vorgesetzten Gehorsam und Respekt in genauester Erfüllung ihrer Befehle zu beweisen und die Kriegsartikel zu befolgen. Jeder Soldat konnte wissen, was er damit gelobte. Es konnte bei diesem Schwur kein Zweifel über dessen Bedeutung bei ihm aufsteigen. Der Soldat wurde dadurch in dem unbedingten militärischen Gehorsam nicht irre gemacht, im Gegentheil darin nur bekräftigt. Eine gute Disciplin konnte daher bei diesem Eid bestehen, und sie bestand auch stets dabei — zur Ehre der badischen Truppen.

Im Jahr 1848 wurde der badische Soldat auch auf die Landesverfassung beeidigt und im Jahr 1849 überdies auf die Reichsverfassung, und diese Reichsverfassung nahm man zum Vorwand, um die Republik einzuführen, und ein großer Theil der Soldaten ließ sich dadurch täuschen und verleiten, ihre bis dahin unbesleckte Waffe dazu herzugeben, weil sie weder die Landes- noch die Reichsverfassung verstanden, weil sie nicht recht wußten, was sie mit den Verfassungseiden beschworen und daher eine leichte Beute der Verführung waren.

Freilich haben noch andere Umstände mitgewirkt, diesen Treubruch herbeizuführen, allein das darf man wohl behaupten, daß er ohne die durch die Verfassungseide bei den Soldaten eingetretene Verwirrung der Begriffe in Bezug auf militärischen Gehorsam gewiß nicht in solcher Ausdehnung zum Vorschein gekommen, und keinesfalls das Werk der Verführung den Verführern so leicht gemacht worden wäre.

Diese bittere und kostspielige Erfahrung dürfte für sich allein schon hinreichen, von einem zweiten Versuch dringend abzumahlen, und Ihre Commission glaubt, daß die Großherzogliche Staatsregierung wohl daran gethan hat, die Beeidigung der neu organisirten Truppen auf die Verfassung ohngeachtet der noch bestehenden Gültigkeit des Gesetzes vom 7. Juni 1848 vorderhand nicht vornehmen zu lassen.

Wenn wir uns endlich umsehen, wie es mit der hier in Frage stehenden Einrichtung in andern Verfassungsstaaten gehalten werde, so finden wir, daß in den meisten dieser Staaten und gerade in den in constitutioneller Beziehung hervorragenden die Beeidigung des Militärs auf die Verfassung nicht eingeführt ist.

In Frankreich hat man sich seit 1791 in verschiedenen Verfassungen versucht. Aber in keiner derselben kommt die Bestimmung vor, wornach das Militär der Verfassung den Eid der Treue zu leisten habe. In den meisten ist im Gegentheil die Sagung enthalten, „daß die bewaffnete Macht wesentlich gehorchend sei, und daß kein bewaffnetes Corps berathschlagen dürfe.“ Heute noch schwört in Frankreich der Soldat gar keinen Eid, nicht einmal einen

Fahneneid, er erhält blos bei seinem Eintritt unter die Fahne ein Dienstbüchlein, in welchem seine Pflichten und Rechte bezeichnet, die Disciplinar- und Strafbestimmungen aufgeführt sind und das Verfahren angegeben ist.

In England besteht die Beeidigung des Militärs auf die Verfassung ebenfalls nicht. Der Soldat schwört dort blos seinem Herrscher den Eid der Treue auf das Evangelium.

Man sagt freilich, dort walten ganz andere Verhältnisse ob, das Militär gehe dort nicht aus der allgemeinen Conscriptiionspflicht hervor, sondern sei ein geworbenes. Allein es ist schwer einzusehen, wie ein geworbenes Heer der Verfassung weniger gefährlich sein kann, als ein aus der Conscriptiion hervorgegangenes. Es möchte eher das Gegentheil anzunehmen sein. Und wenn dennoch das Heer in England nicht auf die Verfassung beeidigt wird, so muß dies einen ganz andern Grund haben. Dieser Grund ist ohne Zweifel kein anderer, als weil man dort einsieht, daß das Heer nicht zwei Herren dienen kann.

Auch die belgische Verfassung erwähnt nichts von der Beeidigung des Militärs auf dieselbe.

Was die deutschen Bundesstaaten betrifft, so ist im Artikel 108 der preussischen Verfassung vom 31. Januar 1850 die ausdrückliche Bestimmung aufgenommen, „daß eine Beeidigung des Heeres auf die Verfassung nicht stattfindet.“

In Baiern wurde schon wiederholt die beantragte Einführung des Verfassungseides bei dem Militär von dem Landtage zurückgewiesen.

Nach der bisherigen Auseinandersetzung sprechen für das in Frage stehende Gesetz vom 7. Juni 1848 weder die Natur der Sache, noch die Erfahrung, noch die desfallsigen Einrichtungen in andern Verfassungsstaaten.

Die Aufhebung dieses Gesetzes erscheint deshalb geboten und Ihre Commission kann darum den von der Großherzoglichen Staatsregierung vorgelegten Gesetzesentwurf, welcher diese Aufhebung ausspricht, der hohen Kammer nur zur Annahme empfehlen.

Sie werden damit der nöthigen Gewalt der Executive und der Staatsordnung ein neues Pfand geben.

Der Soldat kommt dadurch in keine der Verfassung feindliche Stellung. Er wird damit der staatsbürgerlichen Pflicht zur Beobachtung der Gesetze des Landes und sonach auch der Verfassung nicht enthoben. Er wird nur wieder in die Stellung gebracht, in welcher allein eine gute Disciplin möglich ist.

So viel im Allgemeinen über diesen Gesetzesentwurf.

Was die einzelnen Artikel desselben betrifft, so findet Ihre Commission bei denselben keine Bemerkung zu machen. Sie kann namentlich nichts Bedenkliches in dem Artikel 2 finden, wornach künftig der Inhalt des Fahneneides durch landesherrliche Verordnung bestimmt werden soll, da, weil das Heer lediglich der Executivgewalt untersteht, auch dieser allein zukommen muß, das Verhältniß des Heeres zu ihr zu regeln, wobei sich von selbst versteht, daß diese Regelung sich in den Schranken der Staatsverfassung und Staatsordnung zu halten hat.

Die Worte „Nach Anhörung“ im Eingang des Gesetzesentwurfs beruhen nach Versicherung der Großherzoglichen Regierungs-Commission lediglich auf einem Redactionsversehen. Da übrigens die erste Kammer den Gesetzesentwurf in dieser Fassung bereits angenommen hat, so wird nicht darüber weggegangen werden können.

Ihre Commission stellt deshalb den Schlußantrag:

Die hohe Kammer wolle dem vorliegenden Gesetzesentwurf ebenfalls ihre Zustimmung erteilen, jedoch mit der Modification, daß im Eingang statt der Worte „Nach Anhörung“, die Worte „Mit Zustimmung“ zu setzen sind.